



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Beilagen

**WA1-ALV-79545/002-2026**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wa1@noel.gv.at](mailto:post.wa1@noel.gv.at)

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Laura Umgeher	14395	21. April 2026
	Mag. Sigrid Osso- Sabotnik	13136	

Betrifft

Altlast N102 "Chemische Reinigung Schöberl Hollabrunn", Grst. Nr. .68,  
Katastralgemeinde Hollabrunn, Verfahren nach dem Altlastensanierungsgesetz |  
Genehmigung gem. § 24 ALSAG

## **K U N D M A C H U N G**

(Anberaumung einer Genehmigungsverhandlung gemäß Altlastensanierungsgesetz)

Auf dem Grundstück Nr. .68, KG Hollabrunn, befindet sich die Altlast N102 "Chemische Reinigung Schöberl Hollabrunn", welche im Jahr 2024 in der Altlastenatlas-Verordnung als Altlast ausgewiesen und mit der Prioritätenklasse 3 eingestuft wurde.

Die Fläche der Altlast und die detaillierte Begründung für die Ausweisung als Altlast der Prioritätenklasse 3 können unter [www.altlasten.gv.at](http://www.altlasten.gv.at) eingesehen werden.

Am Standort der Altlast N102 "Chemische Reinigung Schöberl Hollabrunn" wurde seit dem Jahr 1954 eine Wäscherei und Büglerei sowie eine chemische Reinigung betrieben. In der chemischen Reinigung kommt seit jeher Tetrachlorethen als Reinigungsmittel zum Einsatz. Gemäß den Ergebnissen der durchgeführten Bodenluft-, Feststoff- und Grundwasseruntersuchungen ist im Bereich des Altstandortes eine Untergrundverunreinigung durch CKW bzw. Tetrachlorethen vorhanden.

Die Schöberl GmbH hat bei der Landeshauptfrau von NÖ als zuständige Behörde um Genehmigung für die Beobachtung der Altlast N102 " Chemische Reinigung Schöberl Hollabrunn" gemäß dem Altlastensanierungsgesetz angesucht und hierzu ein entsprechendes Projekt vorgelegt.

Das Projekt befasst sich mit der Beobachtung der Altlast N102 "Chemische Reinigung Schöberl Hollabrunn". In erster Linie wird durch die geplante Altlastenmaßnahme gewährleistet, dass es zu keiner Schadstoffausbreitung kommt. Die vorgesehene Beobachtung soll durch ein definiertes Monitoring zur regelmäßigen Kontrolle des Grundwassers als Verfrachtungsmedium mittels definierter Parameter erfolgen.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, und im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

**am Mittwoch, den 27. Mai 2026,  
um 09:00 Uhr,  
im Wasserwerk Stadtwerke Hollabrunn,  
Steinfeldgasse 51,  
2020 Hollabrunn**

statt.

Verhandlungsleiterin wird Frau Mag. Osso-Sabotnik sein.

**Bitte beachten Sie:**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8, Zimmer 8.510 erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Die bekannten Beteiligten werden zur Verhandlung persönlich geladen.

Alle Personen, die nicht persönlich zur Verhandlung geladen werden, werden durch öffentliche Bekanntmachung einerseits mittels Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt werden soll, und andererseits mittels Einschaltung auf der Homepage des Landes Niederösterreich ([www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html](http://www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html)) verständigt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 24 und 33 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der derzeit geltenden Fassung

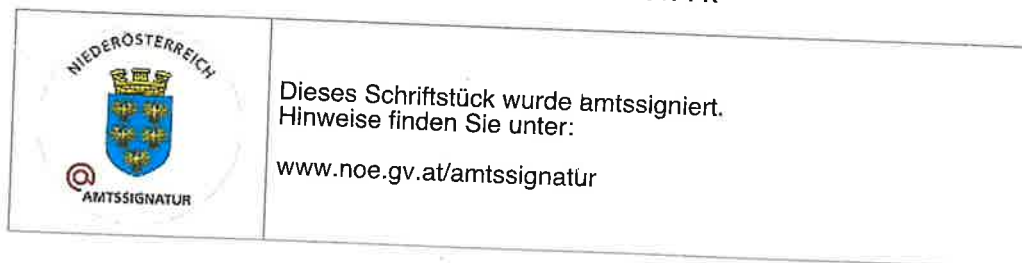
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung

Ergeht an:

1. Schöberl GmbH, Hoysgasse 9, 2020 Hollabrunn
2. Gerd Schöberl, Hoysgasse 9/2, 2020 Hollabrunn  
-als Miteigentümer des GSt. Nr. .68, KG Hollabrunn
3. Ing. Andreas Schöberl, Babogasse 13, 2020 Hollabrunn  
-als Miteigentümer des GSt. Nr. .68, KG Hollabrunn
4. Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn  
Mit dem Ersuchen  
- die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und diese - mit dem Anschlagevermerk versehen - zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleitung zu übergeben.  
- die beiliegenden Projektunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleitung zu übergeben;
5. Abteilung Wasserwirtschaft  
- Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Vychytil  
- Frau Dipl.-Ing. Irene Hartl-Schifko / Herr Andreas Staindl
6. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik  
- Frau Magdalena Fürst, MSc.
7. An die Umweltbundesamt GmbH - Bereich Altlasten, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
8. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn  
- zur Kenntnis;

Für die Landeshauptfrau

Mag. O s s o - S a b o t n i k



eingeschl. 6.5.2026  
abgenommen: 27.5.2026